

*Verordnung zur Änderung des Reglements vom 20.01.1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR)*

## **Verordnung zur Änderung des Reglements vom 20.01.1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR)**

*vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)*

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**      Änderung  
                  ABR

<sup>1</sup> Das Reglement vom 20.01.1998 über die Abfallbewirtschaftung (SGF 810.21) wird wie folgt geändert:

### **3 (neu) Strafbestimmungen**

**Art. 13**      (neu) Pauschalbetrag der Ordnungsbussen (Art. 36a Abs. 4 LGD)

<sup>1</sup> Der Pauschalbetrag der Ordnungsbusse beträgt 50 Franken für kleine isolierte Abfälle wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen.

<sup>2</sup> Der Pauschalbetrag der Ordnungsbusse beträgt 150 Franken für eine Ansammlung von kleinen Abfällen wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen bis zu einem Volumen von 17 Litern.

---

<sup>3</sup> Ist eine Gruppe von Personen für das Littering verantwortlich, so wird die Busse zu gleichen Teilen gegen jedes Mitglied der Gruppe verhängt.

**Art. 14** (neu) Quittung und Formular

<sup>1</sup> Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung des zuständigen Organs;
- b) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- c) den erfüllten Übertretungstatbestand;
- d) den Bussenbetrag;
- e) Ort und Datum der Ausstellung;
- f) Name und Vorname der Person, welche die Quittung ausstellt.

<sup>2</sup> Das Bedenkfristformular enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der beschuldigten Person;
- b) das Datum der Abgabe des Formulars;
- c) den Hinweis, dass das ordentliche Strafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innerhalb von dreissig Tagen bezahlt wird;
- d) die Bezeichnung des zuständigen Organs;
- e) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- f) den erfüllten Übertretungstatbestand;
- g) den Bussenbetrag;
- h) Ort und Datum der Ausstellung.
- i) Name und Vorname der Person, die das Formular ausstellt.

**Art. 15** (neu) Übertragung der Kompetenz – Bedingungen (Art. 36b Abs. 2 LGD)

<sup>1</sup> Die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen wird den Gemeinden übertragen, wenn:

- a) diese über eigens dafür ausgebildete Beamtinnen und Beamte im Sinne von Artikel 18 verfügen;
- b) die mit der Erhebung von Bussen betrauten Beamtinnen und Beamten eine Dienstuniform mit einem Kennzeichen tragen, die sich von derjenigen der Kantonspolizei unterscheidet.

---

**Art. 16** (neu) Übertragung der Kompetenz – Verfahren (Art. 36b Abs. 2 LGD)

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen ihrem Gesuch die Liste der mit der Erhebung der Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamtinnen und -beamten bei.

<sup>2</sup> Die Sicherheits- und Justizdirektion prüft die Gesuche und übermittelt sie dem Staatsrat nach Anhörung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (die Direktion).

**Art. 17** (neu) Übertragung der Kompetenz – Erneuerung und Entzug der Kompetenz

<sup>1</sup> Der Staatsrat überträgt den Gemeinden die Kompetenz für fünf Jahre.

<sup>2</sup> Er erneuert auf Gesuch hin die für eine beschränkte Dauer erteilte Kompetenz.

<sup>3</sup> Er entzieht die Kompetenz, wenn die Gemeinde die rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsbussen nicht einhält.

**Art. 18** (neu) Ausbildung der Beamtinnen und Beamten

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei führt Kurse durch für die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Beamtinnen und Beamten.

<sup>2</sup> Die Ausbildung ist obligatorisch und beinhaltet:

- a) die Kenntnis der Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden können;
- b) das Ordnungsbussenverfahren;
- c) das allgemeine Auftreten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit den Aspekten der Prävention, des Umgangs mit Konflikten und der persönlichen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten.

#### **4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 19** (neu) Übertragung einer bestehenden Kompetenz

<sup>1</sup> Die Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Reglements über eine Kompetenzübertragung gemäss Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen verfügen, sind befugt, Ordnungsbussen nach ABG zu verhängen.

---

**Art. 20** (neu) Ausbildung der Beamtinnen und Beamten

<sup>1</sup> Die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Beamtinnen und Beamten, welche die in Artikel 18 Abs. 2 vorgesehene obligatorische Ausbildung bereits gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Strassenverkehr erhalten haben, sind von der obligatorischen Schulung befreit, bis die Übertragung der Kompetenz an die Gemeinde erneuert werden muss.

**Art. 21** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

---

### Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	...	...	